

Protokollauszug vom

27.02.2019

Departement Bau / Tiefbauamt:

Regenbecken Dättnau, Prozessleitsystem und Abflussdrosselung (Projekt-Nr. 20751): Gebundenheitserklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.19.114-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für eine Abflussdrosselung mit Messeinrichtung und Anschluss an das Prozessleitsystem der Stadtentwässerung im Betrag von Fr. 330'000.00 werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 20751 freigegeben.

- 2. Der Verzicht auf das Ausweisen einer Reserve für Unvorhergesehenes (Stadtratsreserve) gemäss Art. 61 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt wird gestützt auf Ziffer 4 der Begründung zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt/Investitionsstelle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Stadtentwässerung; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

1. fina

A. Simon

## Begründung:

# 1. Ausgangslage

Mit den Bauabsichten der privaten Landeigentümerin sind Bauarbeiten am bestehenden Regenbecken notwendig. In diesem Zusammenhang soll das bestehende Regenbecken aus dem Jahr 1975 ertüchtigt werden.

# 2. Projektziele

Es ist vorgesehen, eine Abflussdrosselung mit Messeinrichtung zu installieren. Weiter soll das Regenbecken neu an das Prozessleitsystem der Stadtentwässerung angeschlossen und die defekte Beleuchtung erneuert werden.

# 3. Projektbeschreibung

Der Projektumfang umfasst folgende Punkte:

- Abflussdrosselung mit Messeinrichtung
- Anschluss an Prozessleitsystem
- Erneuerung Beleuchtung
- Verbesserung Einstieg für Betrieb und Unterhalt

#### 4. Kosten

Investitionsprogramm Eigenwirtschaftsbetrieb Entsorgung:

Projekt-Nr:	20751
Konto:	503022

Projektbezeichnung	Regenbecken Dättnau, PLS und Abflussdrosselung

P-Kredit, Programm	(17.12.18 B)		Fr.	70'000.00
Ausführungskredit, Programm	2019	§	Fr.	330'000.00
Gesamtkredit		B+§	Fr.	400'000.00

#### Kostenzusammenstellung

Aufgrund der Basis von eingeholten Richtofferten wurde eine Kostenschätzung durchgeführt. In der Kostenschätzung ist auch ein Anteil Unvorhergesehenes enthalten. Die Gesamtkostenschätzung für die Projektierung und Ausführung (+/- 15 %) beläuft sich auf Fr. 400'000.-- (inkl. MWST). Die Ausgabe für die Projektierung von Fr. 70'000.-- wurde als konstitutiver Budgetkredit mit dem Budget 2019 bewilligt. Die Freigabe erfolgt durch die Leitung des Tiefbauamtes.

Bauarbeiten	Fr.	130'000.00
Messwesen und Drosselung	Fr.	90'000.00
Elektroinstallationen	Fr.	65'000.00
Planung und Unvorhergesehenes	Fr.	45'000.00
Total Ausgabenbewilligung	Fr.	330'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (SR-Reserve)*	Fr.	0.00
davon neue Ausgaben	Fr.	0.00
davon gebundene Ausgaben	Fr.	330'000.00

<sup>\*</sup>Der Verzicht auf das Ausweisen einer Reserve für Unvorhergesehenes (Stadtratsreserve) gemäss Art. 61 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt ist aufgrund der Genauigkeit der Kostenschätzung und dem Stand des Projektes vertretbar.

## 5. Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

# Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

- Ein örtlicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Das bestehende Regenbecken wird in gleicher Lage saniert.
- Ein sachlicher Entscheidungsspielraum besteht nicht:
  Die Sanierung ist dringend anzugehen, damit die Gebrauchsfähigkeit des Regenbeckens erhalten bleibt.
- Ein zeitlicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die Arbeiten müssen mit den externen Bauarbeiten der Landeigentümerin ausgeführt werden.

Die Sanierungsarbeiten sind geeignet, um die Funktionstüchtigkeit und Gebrauchsfähigkeit des Regenbeckens sicherzustellen.

#### 6. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Projektierung Baubeginn Bauende Februar 2019 März 2019 Juli 2019

## 7. Kommunikation

Der Stadtrat informiert den Grossen Gemeinderat und die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über die Bewilligung nicht budgetierter gebundener Ausgaben der Investitionsrechnung über 200 000 Franken (Art. 58 Abs. 1 lit. b Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Die gebundene Ausgabe ist ordentlich budgetiert. Deshalb braucht es keine Medienmitteilung.

# Beilagen:

- Auszug Budget 2019
- Projektpläne vom 19.12.2018 (3 Stk.)